

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	77-GE/19
Datum: 12. OKT. 1995	
Verteilt 12.10.95	

Wien, am 28.9.1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-995/Ka

Durchwahl:
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (24. Novelle zum B-KUVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (24. Novelle zum B-KUVG), geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Im Entwurf einer 53. Novelle zum ASVG ist die Einbeziehung fachkundiger Laienrichter in die Unfallversicherung nach dem ASVG sowie eine Beitragspflicht der sie entsendenden Kammern vorgesehen.

Diese Personen werden jedoch nicht als Organe der Interessenvertretungen tätig (so auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes), haben deren Interessen nicht zu vertreten und sind diesen auch nicht weisungsunterworfen. Ihre Aufgabe besteht vornehmlich darin, ihre besondere Berufskunde zur Verfügung zu stellen.

Sie haben vielmehr eine völlig unabhängige richterliche Tätigkeit auszuüben, sind Organe der Gerichtsbarkeit und

unterliegen dem Disziplinarrecht der Gerichte. Dementsprechend sind sie auch nach dem Gebührenanspruchsgesetz zu entschädigen.

Sie versehen eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse, zu der sie, ebenso wie andere Mitwirkende aus dem Volk - etwa Geschworne und Schöffen - gesetzlich verpflichtet sind. Damit korrespondiert die Pflicht der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die fachkundigen Laienrichter zu wählen. Es ist daher undenkbar, den Vertretungen, die im öffentlichen Interesse dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, dafür auch noch eine Beitragslast aufzubürden.

Da alle Gerichtsbarkeit vom Bund ausgeht und die Organe der Gerichtsbarkeit dessen Organe sind, verlangt die Präsidentenkonferenz nachdrücklich, daß die Unfallversicherung auch der Laienrichter im Rahmen des B-KUVG geregelt wird, wobei die Beiträge vom Bund zu entrichten sind.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger